



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/-r

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz für die Ausbildung von Verwaltungsfachangestellten.

I.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt **am 07. und 08. Mai 2024** gemeinsam mit der Abschlussprüfung der Berufsschule eine Zwischenprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/-r durch.

Rechtsgrundlagen sind § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung vom 19.05.1999 i. V. m. den Richtlinien für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/-r vom 01.01.2001 sowie die Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen vom 01.07.1981 (GABl. 1981 Nr. 39, S. 1507/1508). An der Zwischenprüfung müssen alle Auszubildenden teilnehmen, die zum Zeitpunkt der Prüfung das 3. Ausbildungshalbjahr beendet haben.

Die Zwischenprüfung wird an den Berufsschulen schriftlich durchgeführt und umfasst die Fächer

- Ausbildungsbetrieb, Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe
- Haushaltswesen und Beschaffung
- Wirtschafts- und Sozialkunde

Näheres über die Prüfung wird von der jeweiligen Berufsschule bekannt gegeben.

II.

Prüfungsbewerber, die nicht Schüler einer Berufsschule sind, aber an der Zwischenprüfung teilnehmen, sind **bis 04. März 2024** beim

Regierungspräsidium Karlsruhe
Sachgebiet 12c5
76247 Karlsruhe

anzumelden.

Die Anmeldung soll enthalten:

Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort sowie Anschrift des Prüfungsbewerbers, ggf. der gesetzlichen Vertreter, die Ausbildungsstätte und die gewünschte Berufsschule, an der die Zwischenprüfung abgelegt werden soll.

Die Prüfungsbewerber werden dann über die jeweilige Berufsschule über das Weitere informiert. Für alle anderen Prüfungsbewerber bedarf es keiner besonderen Anmeldung.

Umschüler, die nicht an der Zwischenprüfung teilnehmen möchten, sind ebenfalls bis spätestens **04. März 2024** dem Regierungspräsidium Karlsruhe zu melden.

III.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung zur Ausbildungsabschlussprüfung.

IV.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist gebührenfrei.